

demokratie und über die Rettungsmittel. Der Anhang macht uns mit dem Programm von Gotha und Erfurt und mit den Statuten der socialdemokratischen Partei bekannt.

Bebel und sein Evangelium. Socialpolitische Studie von Konrad Albrecht Ley. Zweite Auflage. V. Schwann in Düsseldorf. 1892. 8°. 140 S. Preis broschirt M. 1.20. — Das Buch macht den Leser mit den Hauptgrundsätzen, wie sie von Bebel verfochten werden, bekannt, und stellt diesen die wahren Grundsätze, welche die Religion lehrt zum Besten der Menschen, über Sittlichkeit, Ehe, Erziehung, Eigenthum, Arbeit, Staat und Staatsregierung, entgegen. Für gewandte Leser.

Die Frau und der Socialismus. Von August Bebel. 25. (!) Auflage. Diez in Stuttgart. 1895. gr. 8°. 472 S. Preis broschirt M. 2. — Es ist dies das famose Buch, in das der Socialisten-Apostel seine weltumstürzenden Ideen niederlegt und besonders die Stellung der Frauen im socialistischen Zukunftsstaate gezeigt hat. Wir führen dieses in vielen tausenden von Exemplaren verbreitete Nachwerk nur deshalb an, weil unsere socialistischen Stürmer auf diese Schrift wie auf ein Evangelium sich berufen; oft wird von socialdemokratischer Seite der Vorwurf erhoben, daß ihre Gegner die Literatur, die Anschauungen der Socialisten nicht kennen; wer diesem Vorwurfe ausweichen will, der studiere Bebel's Werk; der Blößen und Widersinnigkeiten finden sich so viele, daß man nicht mehr in Verlegenheit sein wird, das Unsinntige und Unmögliche der socialistischen Bestrebungen klar darzulegen und sie in Wort und Schrift zu bekämpfen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Occasio proxima.) Casus I. Aurelius, ein Jüngling, lebt schon längere Zeit in einem sündhaften Verhältniß mit der in der Nachbarschaft wohnenden Ludmilla, die ihm ein Kind gebär; nächstes Jahr will er sie sicher heiraten. Er geht öfters hin zu Ludmilla, um das Nothwendige fürs Kind zu bringen, und läßt auch bei Ludmilla waschen und flicken. Aurelius beichtet bei Tryphon, der die Heirat in Kürze verlangt; widrigenfalls dürfe Aurelius nicht mehr selbst zu seinem Kinde bei Ludmilla gehen, sondern müsse das Nothwendige schicken, dürfe bei Ludmilla nicht mehr waschen und flicken lassen und zur Zeit der Heirat müsse er mit einem Begleiter zum Vater der Ludmilla gehen, um so das Nothwendige zu besprechen. Aurelius verspricht zu thun, was ihm möglich ist und mit Ludmilla nicht mehr zu sündigen, geht aber auf die Erfüllung der verlangten Punkte nicht ein. Tryphon sieht so seinen Rückfall voraus und versagt ihm für diesmal die Absolution. Hat Tryphon recht gehandelt? Ist keine Furcht, daß Aurelius nicht mehr beichten geht oder so communiciert?

Casus II. Ein Auszügler (Ausnehmer), der im Hause rechtlich seine Wohnung hat, unterhält mit der Hausfrau Lucia, die mit ihrem Manne das Haus gekauft hat, schon jahrelang einen verbotenen Umgang. Er kann keine andere Wohnung nehmen und bezieht vom Hause die Nahrungsmittel. Lucia beichtet jährlich öfters, hat immer Besserung versprochen und wurde absolviert. Setzt beichtet Lucia bei Ennius, der zwar keine Aenderung in den Wohnungs-

verhältnissen erwirken kann, aber, wie die früheren Beichtväter, die nächste Gelegenheit zu einer entfernten zu machen sucht und so wieder Lucia absolviert. Hat Ennius gut gethan? Welche Pflicht hat Lucia? Welche der alte Auszügler?

Casus III. Ein Witwer, Gutsbesitzer, mit einem Sohne Manlius von 20 Jahren, heiratet eine Witwe, die auch eine 20jährige Tochter Cornelia hat und ins Haus mitbringt. Manlius, der jährlich öfters beichten geht, beichtet bei Unicius, daß er mit Cornelia schon mehrere Jahre seit der Heirat seines Vaters ein unerlaubtes Verhältniß im Vaterhause selbst habe. Unicius dringt auf Trennung vom Hause. Aber Manlius wird später Besitzer vom Hause und kann nicht fort und die Stieftochter Cornelia hat der Stiefvater so lieb, daß er sie um keinen Preis und unter keiner Bedingung aus dem Hause fortlassen würde. Manlius verspricht, mit Cornelia nicht mehr zu sündigen, und wird von Unicius absolviert. Hat Unicius recht gehandelt? Was hätte er bei solchen Verhältnissen thun sollen?

Lösung. Da die drei vorgelegten Gewissensfälle alle nach den Grundsätzen über die nächste Gelegenheit zu behandeln sind, so ist es dienlich, zuvor die Hauptregeln bezüglich der Gelegenheitsfünder kurz hier vorzuführen.

1. Die nächste Gelegenheit ist bekanntlich ein äußerer Anlaß, welcher in der Regel zur Sünde führt oder doch so heftige Versuchungen hervorrufft, daß es vermessen wäre, es auf den Kampf mit diesen ohneweiters ankommen zu lassen. — Daß irgend ein äußerer Anlaß (Person oder Sache oder Beschäftigung) diese Gefahr in sich berge, kann entweder durch eine traurige Erfahrung feststehen oder aus der Natur der Sache, selbst vor aller Erfahrung, hergeleitet werden. Daher verschlägt es auch wenig, wenn man betreffs des Begriffs der nächsten Gelegenheit fragt, ob die Sünde fast immer, ob sie wenigstens häufiger als das Freibleiben müsse erfolgt sein. Sie braucht gar noch nicht erfolgt zu sein, und doch kann ein gewisser Anlaß eine nächste Gelegenheit genannt werden müssen: wenn nämlich eine heftige Versuchung und hohe Gefahr der Sünde mit demselben verknüpft ist, dann darf man sich nicht grundlos noch schutzlos dieser Gefahr aussetzen. „Wer die Gefahr liebt, kommt darin um“. (Ecc. 3, 27.) Sich dieser Gefahr grundlos und schutzlos aussetzen, ist schon sündhaft, und zwar — da wir hier die nächste Gelegenheit oder Gefahr zur schweren Sünde verstehen — schwer sündhaft.

2. Außer der Unterscheidung der nächsten Gelegenheit in stetige und nicht stetige (*continua* und *non continua*, auch genannt *occasio in esse* und *non in esse*) ist vor allem wichtig die Unterscheidung in nothwendige und freiwillige Gelegenheit. Nothwendig wird nicht bloß die Gelegenheit genannt, welche zu vermeiden dem Betreffenden einfachhin und physisch unmöglich ist, sondern auch diejenige, deren Meidung moralisch unmöglich, das

heißt zu schwer und mit zu großen Opfern verbunden ist, als daß diese unbedingt gebracht werden müßten. Es genügt dann das Opfer, welches in der Anwendung der geeigneten Mittel liegt zur Herabminderung und Beseitigung großer Gefahr.

3. Dieses führt von selbst auf die zweifache Art, auf welche die nächste Gelegenheit beseitigt werden kann. In die nächste Gelegenheit als nächste Gelegenheit zur schweren Sünde darf niemals jemand sich begeben, noch in ihr verbleiben. Es muß entweder die Gelegenheit beseitigt, oder sie muß als nächste beseitigt werden. Ist es nämlich einfachhin unmöglich, der Gelegenheit oder Gefahr auszuweichen, so können und müssen wir nach der Lehre unseres heiligen Glaubens durch vertrauensvolles und anhaltendes Gebet, besonders im Augenblicke der Gefahr, die Gnadenhilfe Gottes auf uns herabflehen. Wer dann von seiner Seite thut, was er kann, der wird ganz gewiß von der Gnade gestärkt, um auch den heftigsten Versuchungen trotzen zu können; denn „Gott ist getreu und wird euch nicht werden versucht lassen über eure Kräfte, sondern wird mit der Versuchung den Ausgang geben, daß ihr bestehen könnt“. 1. Kor. 10, 13. — Dasselbe dürfen wir anwenden auf den Fall, wo die thatsächliche Trennung von der Gelegenheit solche Opfer mit sich brächte, die das gewöhnliche Maß des christlichen Opferlebens überschreiten oder erheblich größer sind, als es die Schwierigkeit ist, welche mit der Selbstüberwindung und dem Siege inmitten der Gefahr verbunden ist.

Hierbei ist jedoch ein doppeltes zu bemerken: 1. Wir müssen thun, was in unseren Kräften steht. Es gilt auch hier, was das Tridentiner Concil im allgemeinen über die Beobachtung der göttlichen Gebote sagt: „Wenn Gott befiehlt, so mahnt er zu thun, was man kann und zu erbitten, was man nicht kann; dann hilft er, daß man's kann“. Sitz. 6, Cap. 11. So wie man also gehalten ist, die einfachhin freiwillige Gelegenheit zu meiden, wie man sich nicht grundlos oder aus Scheu vor verhältnismäßig geringen Opfern der schweren Versuchung aussetzen darf, zumal nicht den Reizen der bösen Lust, wie unter solchen Verhältnissen ein Pochen auf Gottes Gnadenhilfe eine Vermessenheit wäre: so wäre es auch bei den Gelegenheiten, die nicht vollständig vermieden werden können, eine sündhafte Vermessenheit, nicht wenigstens diejenigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche angewendet werden können. Ist und bleibt daher das Vermeiden einer Gelegenheit oder Gefahr zur Sünde eine absolute oder moralische Nothwendigkeit, so muß zunächst durch Vorkehrungsmaßregeln die Größe der Gefahr möglichst gemindert und dann durch wahres christliches Gebet die Gnadenhilfe Gottes ersucht werden. So und nur so wird aus der nächsten Gelegenheit eine bloß entfernte.

2. Die Schwierigkeit, die Gelegenheit selbst zu beseitigen, kann natürlich sehr verschieden sein und manche Abstufungen haben; ebenso

aber auch ist die Schwierigkeit der Selbstüberwindung in der vorliegenden Gelegenheit oder Gefahr sehr verschieden sowohl wegen der größeren oder geringeren Reizbarkeit, als auch wegen der größeren oder geringeren Willensstärke der verschiedenen Charaktere. Ist letztere erfahrungsmäßig sehr gering, der Eindruck der sinnlichen Reize aber sehr heftig; dann kann es freilich vorkommen, daß schließlich dem Betreffenden das Opfer der thatsächlichen Trennung von der sündhaften Gelegenheit auferlegt werden muß, welches man anfänglich für zu schwer hielt, als daß man es ihm unbedingt zumuthete. Die Erfahrung hat dann gezeigt, daß die wirksame Anwendung von Schutzmitteln und die Selbstüberwindung im Kampfe selbst ihm noch schwerer ist. Dann bleibt nur mehr das geringere Opfer der thatsächlichen Trennung, mag es auch in sich nicht gering, sondern recht schwer sein; die eigene Seele geht über alles. Nach diesen Vorbemerkungen wird die Entscheidung der vorgelegten Fälle nicht schwer.

Zu casus I. 1. Für Aurelius ist der persönliche zeugenlose Verkehr mit Ludmilla ohne Zweifel die nächste Gelegenheit zur schweren Sünde. Er ist gehalten, die Ludmilla baldmöglichst zu heiraten; unterdessen liegt für den Besuch durchaus nicht ein zwingender Grund vor. Für das ihm geborene Kind kann und muß er sorgen durch Zuschicken des Nothwendigen; die Vaterliebe für das sündhaft erzeugte Kind ist kein Grund, welcher ihm den gefährlichen Verkehr mit der Mutter unterdessen erlaubt machte. Dieser Verkehr ist nicht nur für ihn die nächste Gelegenheit, sondern auch ein Gegenstand des Aergernisses für die Nachbarn. Es hat daher der Beichtvater Tryphon ganz recht gehandelt, daß er, wenn Aurelius diese Besuche nicht meiden will, ihm die Losspredung verweigert. Das Versprechen „sein möglichstes zu thun und mit Ludmilla nicht mehr zu sündigen“, ist eine leere Ausrede, mit der sich kein Beichtvater zufrieden geben darf. Sollte auch Aurelius durch die Verweigerung der Losspredung sich zum völligen Fernbleiben von den Sacramenten bestimmen lassen, so kann das für Tryphon nicht maßgebend sein: Aurelius ist nicht bloß zweifelhaft disponiert; er ist sicher indisponiert. 2. Die weitere Forderung des Tryphon, daß Aurelius bei Ludmilla nicht mehr waschen und flicken lassen solle, ist jedenfalls etwas dringlich Rathames. Ob er jedoch auf diesen Punkt selbst unter Verweigerung der Losspredung bestehen müsse, hängt von näher zu erforschenden Umständen ab: 1. Reinenfalls dürfte Aurelius selbst die Sachen herübertragen und von Ludmilla sie sich wiederbringen lassen in der Weise, daß dadurch ein Besuch der Beiden unter vier Augen veranlaßt würde. Es dürfte also höchstens durch Vermittlung Anderer geschehen. 2. Ob aber der Umstand, daß die Sachen durch die Hände der Ludmilla gegangen wären, auf Aurelius einen solchen Sinnenreiz ausübte, daß er dadurch in schwere Versuchung und in Gefahr sündhafter Gedanken und Begierden zu Ludmilla gezogen würde: müßte der Beichtvater durch

Fragen feststellen. Findet er das, dann bleibt die Forderung des Tryphon nicht bloß ernster Rath, sondern unbedingte Forderung. Findet der Beichtvater, daß die Gefahr nicht groß ist, dann könnte er, falls Aurelius sonst einen ernsten guten Willen zeigt, darüber hinweggehen, zumal wenn Aurelius sonst in größere Kosten käme, welche zu tragen für ihn voraussichtlich lästig und nicht ganz unerheblich wären.

3. Auch die Zeit vor der möglichst bald abzuschließenden Heirat darf Aurelius nicht allein die Ludmilla besuchen, um mit ihr die Heiratsangelegenheiten bereinigen. Darin hat Tryphon ganz recht. Daß er aber neben dem Vater der Ludmilla noch einen andern Begleiter fordert, oder daß er vielleicht ein Zusammenkommen des Aurelius und der Ludmilla selbst im Beisein des Vaters der letzteren nie gestatten will: darin dürfte er etwas zu streng sein, besonders wenn er auf diese Forderung die Verweigerung der Lossprechung stützt.

Zu casus II. Die Hausfrau Lucia ist freilich in einem gewissen Sinne in einer nothwendigen Gelegenheit. Sie selber kann dem betreffenden Auszügler, mit dem sie verbotenen Umgang hat, das Haus nicht verbieten; weitere Schritte bei ihrem Gatten würden sie bei diesem schwer verdächtigen und den Familienfrieden zerstören. Allein der Umstand, daß sie trotz öfterer Beichte im Jahre mehrere Jahre die Sünde nicht gemieden hat, zeigt, daß das Zusammenwohnen mit dem Auszügler nach ihrem bisherigen Benehmen nächste Gelegenheit geblieben ist. Da muß der jetzige Beichtvater Ennius sorgsam erforschen, welche Mittel der Lucia früher angewiesen sind, welche und mit welcher Treue sie dieselben gebraucht hat. Es muß unbedingt entweder im Gebrauch der Mittel, oder schließlich in Entfernung der anstößigen Person Aenderung zum Bessern erfolgen. Ennius als Beichtvater hat also zu fragen: ob es der Auszügler ist, der der Lucia nachstellt? ob und wie weit sie vorher schon angewiesen sei, das Zusammenkommen mit jenem Menschen allein zu vermeiden? wie sie dies beobachtet habe? ob sie nicht gedacht habe, die Nachstellungen ihrem Manne anzuzeigen? Weshalb sie nicht, wenn jener Mensch zudringlich oder gewaltthätig wurde, um Hilfe geschrien habe? Je nach dem Ausfall der Antworten auf diese Fragen wird Ennius sich zu entscheiden haben, ob er an der Lucia ein Beichtkind habe, welches jetzt zum erstenmale auf wirksamere Schutzmittel aufmerksam gemacht werde und den ernsten Willen zeige, diese entschieden in Anwendung zu bringen, oder ob es bei derselben an einem wahrhaft entschiedenen Willen fehle. Höchstens im ersten Falle, oder wenn sich ein erheblich ernsterer Wille alle erforderlichen Mittel zur Meidung der Sünde anzuwenden zeigte, könnte Ennius die Lucia nochmals absolvieren; sonst ist es Täuschung oder übel angebrachte Milde, auf das bloße nochmalige Versprechen des Beichtkinds hin wiederum loszusprechen. Aufschub bis zur Besserung

d. h. der erfolgreichen Anwendung der angegebenen Mittel ist da meistens am Platze.

Uebrigens wäre auch zu sehen, ob denn jener Auszügler nicht veranlaßt werden könnte, irgend einen Vorwand zu suchen und zu gebrauchen, um gegen eine entsprechende Vergütung eine andere Wohnung zu nehmen. Würde dieser sich dem Bußgerichte stellen, so wäre er ohne Zweifel nach dieser Richtung hin zu drängen.

Zu casus III. Betreffs des Manlius und der Cornelia ist ähnlich wie im vorigen Fall eine gewisse Nothlage vorhanden, da weder der eine noch die andere vollständig frei über sich verfügen können. Allein das berechtigt den Beichtvater nicht, ohne alle weitere Angaben von Schutzmitteln und Untersuchung über deren Gebrauch die Lossprechung zu ertheilen, besonders nach einer schon jahrelang anhaltenden Versündigung.

Wurden schon von früheren Beichtvätern die passenden Mittel in Vorschlag gebracht, um die Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln, und hat sich trotzdem dieses nicht wirksam erwiesen, dann wäre dies ein Zeichen, daß es dem Manlius entweder an ernstem Willen oder an Energie gefehlt habe. Wenn daher nicht besondere Umstände hinzutreten, welche eine erhebliche Aenderung zum Bessern in der Willensentschiedenheit des Manlius bekunden, dann dürfte er schwerlich von Anicius absolviert werden, bevor entweder die Gelegenheit trotz der Schwierigkeiten beseitigt, oder der Beweis wirksamer Anwendung der Mittel und deren Erfolg erbracht wäre. Rathsam ist ein derartiger Aufschub immer, wenn nicht etwa gegründete Furcht ist, das Beichtkind ganz abzustößen.

Uebrigens wäre zu sehen, ob die Beseitigung der Gelegenheit denn so unmöglich wäre. Wenn Manlius auch Erbe ist und später Besitzer des väterlichen Gutes wird: so kann er ja doch unbedenklich selbst von seiten des Vortheils einer allseitigern wirtschaftlichen Durchbildung Anlaß nehmen, um auf ein zeitweiliges Verlassen des väterlichen Hauses zu dringen. Ein anderes Mittel, die leidige Gelegenheit zu beseitigen, wäre Heirat zwischen Manlius und Cornelia. Da beide im heiratsfähigen Alter stehen, so verdiente dieser Ausweg wohl der Erwägung. Die Eltern scheinen einem solchen Vorhaben nicht abgeneigt zu sein. Sollte für diese Lösung Aussicht und Neigung vorhanden sein, so wäre sie in Bälde ins Werk zu setzen. Zeitweilig müßte dann aber Manlius oder Cornelia aus dem Hause, damit den Forderungen der öffentlichen Ehrbarkeit Genüge geschehe; der familiäre Verkehr zwischen Beiden müßte dann umsomehr bis zur Heirat aufhören.

Aus allem diesen ist ersichtlich, daß Anicius in dieser Beicht sich die Sache zu leicht gemacht hat und zu rasch mit der wiederholten Lossprechung am Platze war. Schon seine Vorgänger haben sich nach dem einen oder andern Rückhalt zu mild gezeigt; sonst

hätte trotz öfterer Beichten das sündhafte Verhältniß nicht so lang ungeahndet sich fortschleppen können.

Exaeten (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Impedimentum amentiae oder erroris?) In verschiedenen Lehrbüchern des Eherechts ist folgender Fall vorgetragen, der sich im Jahre 1809 zu B. ereignete. „Der verwitwete Gastwirt A. S. verheiratete sich mit einer Bürgerstochter D. P. Bald nach der Copulation stellt sich bei der Neuverehelichten Schwermuth ein, und wenige Tage später brach Wahnsinn aus, der an Raserei grenzte. Der darüber äußerst betroffene Mann erfuhr, daß seine neu-geehelichte Frau schon vor ihrer Verehelichung an Anfällen von Wahnsinn gelitten habe. Da man nun ihm solche bei dem jedesmaligen Besuche seiner kranken Braut verhehlt hatte, und er auf solche Art ohne sein Verschulden in Irrthum geführt worden war, so wendete er sich an das bischöfliche Ehegericht und verlangte, man möge seine mit D. P. eingegangene Ehe ex capite erroris substantialis als null und nichtig erklären.

Nach den hierüber gepflogenen Verhandlungen erfolgte wirklich diese Nullitätserklärung, und A. S. verehelichte sich nachher mit einer anderen Person.

Ein Hauptgrund der richterlichen Entscheidung war dieser: Der Irrthum, in welchem sich A. S. über den Zustand seiner Braut befand, war ein error circa qualitatem in ipsam personam redundantem, indem jeder, der in den Ehestand treten will, bei dem anderen Theil den Gebrauch der Vernunft, als eine von der Person unzertrennbare und zum Zwecke der Ehe unumgänglich nothwendige Eigenschaft voraussetzt und voraussetzen muß.“

So wörtlich Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, neu herausgegeben von Karl Egger, 6. Aufl. Frankfurt 1838. S. 103 f. Wie Stapf, so hält auch Supp, Casuistik II. S. 285, die Ehe für ungiltig.

Allein weder die Entscheidung des zuständigen bischöflichen Ehegerichtes noch die Motivierung ist richtig. Die Ehe ist giltig. Das Impedimentum dirimens erroris ist so wenig vorhanden gewesen wie das der amentia. Denn zur giltigen Eingehung der Ehe genügt es, daß der Nupturient, selbst wenn sich vorher Spuren von Wahnsinn gezeigt haben, im Augenblicke der Consenserklärung bei gesunder Vernunft gewesen ist und gewußt hat, daß er eine unauflösliche Lebensverbindung schließe. Dies aber ist hier offenbar der Fall gewesen, da der Bräutigam weder bei der Abgabe des Consenses noch in den ersten Tagen nach Eingehung der Ehe eine Spur von Geistesstörung bemerkt hat. Allerdings können Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, Ohnmächtige, Schlafrunkene, Berauschte in diesem Zustand geistiger Unfähigkeit keine giltige Ehe schließen, weil im Momente der Consenserklärung der Gebrauch